

Rundschreiben Nr.: 05 / Mai 2008

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin
Michaela Kreckel-Hartlieb / PR-Assistentin (DAPR)

Quelle: FOKUS

Internet: www.fokus.de

Seite - 1 - von 1



Überstunden

Beamtinnen sind im Nachteil

Der Europäische Gerichtshof fordert eine Neuregelung der Vergütung von Überstunden bei Beamten. Durch die aktuelle Regelung werden Frauen benachteiligt.

Auf Teilzeitbasis beschäftigte Lehrer bekommen für Überstunden mehr Lohn. Nach einem am Donnerstag verkündeten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg läuft die derzeitige Entlohnung von Überstunden bei Beamten auf eine unzulässige Frauendiskriminierung hinaus. Die Richter betrachteten die geringere Vergütung der Teilzeitbeschäftigten als Verstoß gegen den seit 50 Jahren in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Ein Verstoß sei nur gerechtfertigt, wenn er auf sachlichen Gründen basiere, die nichts mit einer Diskriminierung des Geschlechts zu tun hätten. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Die deutschen Gerichte sollen das Urteil nun überprüfen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts sind bei Bund, Ländern und Kommunen 325 000 Beamte in Teilzeit beschäftigt. 288 000 oder 88,7 Prozent davon sind Frauen. Durch das Urteil steht Zehntausenden teilzeitbeschäftigten Beamten eine höhere Mehrarbeitsvergütung zu (Az. C-300/06),

Weniger Lohn als Vollzeitbeschäftigte

Verschiedene Staatsdiener außerhalb der Verwaltung, etwa im Gesundheitsdienst und an Schulen, können für Mehrarbeit eine zusätzliche Vergütung bekommen. Nach dem Landesbeamtengesetz ist der Satz für Überstunden von Teilzeitbeschäftigten niedriger als der volle Stundensatz der Vollzeitbeamten. Daher bekommt eine Teilzeitkraft, die durch Überstunden praktisch auf eine volle Stelle aufstockt, weniger Geld als ein von vornherein vollbeschäftigter Kollege.

Dagegen klagte eine teilzeitbeschäftigte Lehrerin in Berlin. Das Bundesverwaltungsgericht legte den Streit dem EuGH vor. Die Beamtin hatte im Jahr 2000 für 27 geleistete Überstunden die gleiche Bezahlung verlangt, als hätte sie Vollzeit gearbeitet, was einen Unterschied von 276 Euro ausmachte. Gegen die Ablehnung hatte sie erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht geklagt. Der öffentliche Arbeitgeber ging in Revision.

■